

Betreuungsordnung

für Betreuungsangebote in Grundschulen der Verbandsgemeinde Herxheim und
Ortsgemeinde Insheim

§1 Grundsätzliches

Die Verbandsgemeinde Herxheim sowie die Ortsgemeinde Insheim bieten als Träger der Grundschulen unterrichtsergänzende Betreuungsangebote („Betreuende Grundschule“) an. Die Angebote sind freiwillig und stehen allen Schülerinnen und Schülern, die die jeweilige Grundschule besuchen, offen. Ansprüche auf Durchführung oder Teilnahme besteht nicht. Die Aufnahme richtet sich nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze.

Die Durchführung der Betreuungsangebote kann nur erfolgen, wenn die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur festgelegte Mindestteilnehmerzahl über das gesamte Schuljahr gesichert und die finanzielle Belastung der Teilnehmer und des Schulträgers vertretbar ist.

Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen im Sinne der Grundschulordnung. Sie haben die Aufgabe der ergänzenden Betreuung von Grundschulkindern außerhalb des regulären Unterrichts und außerhalb der Ferienzeiten. Da das Betreuungsangebot nicht darauf ausgelegt ist, die Kinder schulisch zu fördern, gibt es während der Betreuungszeit zwar die Möglichkeit für Essenskinder die Hausaufgaben zu erledigen, dies ist allerdings ein freiwilliges Angebot der Betreuungskräfte, die weder verpflichtet sind die Erledigung einzufordern, noch die Kontrolle der Hausaufgaben zu übernehmen.

§2 Betreuungsangebote

Das Angebot und die Durchführung von Betreuungsangeboten richtet sich nach dem vom Schulträger ermittelten Bedarf. Die regulären Unterrichtszeiten und die Erfordernisse des Schülertransportes finden Berücksichtigung. Es besteht jedoch kein Transportanspruch auf Grundlage der Betreuungsordnung.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden Betreuungsangebote ein ganzes Schuljahr an allen Unterrichtstagen eingerichtet. Die Betreuungszeiten und die Betreuungsdauer werden im Vorfeld vom Schulträger festgelegt.

§3 Betreuungskräfte

Verantwortlich für die Durchführung der Betreuungsangebote ist die nach dem Geschäftsverteilungsplan für Schulen zuständige Stelle der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim. Die Schulleitung führt die Aufsicht über die Maßnahme und ist gegenüber den Betreuungskräften in pädagogischen Angelegenheiten weisungsberechtigt.

Der Träger stellt im Benehmen mit der Schulleitung die erforderlichen Betreuungskräfte zur Verfügung und ist für die personelle Ausgestaltung verantwortlich. Die Betreuung soll geeigneten, in der Beschäftigung mit Kindern erfahrenen Erwachsenen übertragen werden.

Die Grundschule unterstützt den Träger bei der Organisation, Koordination und in pädagogischen Fragen der Betreuung.

§4 Räumlichkeiten

Die Durchführung der Betreuungsangebote erfolgt in geeigneten Räumlichkeiten der jeweiligen Grundschule. Diese werden durch Träger und Schulleitung gemeinsam festgelegt.

§5 Teilnahme an den Betreuungsangeboten

Die Aufnahme zu den Betreuungsangeboten setzt auf Teilnehmerseite die ordnungsgemäße Anmeldung durch erziehungsberechtigte Personen (Kostenschuldner) voraus. Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Aufnahmebogen sowie die Zustimmung der Betreuungsordnung ist die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Anmeldung.

Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres. Sie führt zu einer Teilnahmepflicht des Kindes an den Betreuungsangeboten und begründet die Pflicht zur Zahlung der entsprechenden Elternbeiträge.

Die Wochentage, an welchen die Betreuung wahrgenommen werden soll, sind im Anmeldebogen zu kennzeichnen und für ein Schuljahr verpflichtend. Sie müssen jedoch mindestens zwei Wochentage umfassen. In Ausnahmefällen (z.B. Schichtdienst) kann eine Änderung der Betreuungstage, innerhalb der Frist der jeweiligen Schulen, beantragt werden.

Ein Wechsel zwischen den unterschiedlichen Betreuungsangeboten innerhalb eines Schuljahres ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich. Aus wichtigen Gründen kann jedoch eine Ausnahme zum jeweiligen Monatsende gewährt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschulen und des damit verbundenen Schulwechsels
- Erhebliche Änderungen im Berufsfeld der Erziehungsberechtigten
- Erhebliche persönliche Schicksalsschläge

Mit Zustimmung der Schulleitung ist auch eine Abmeldung aus pädagogischen Gründen im Ausnahmefall möglich. Eine vorzeitige Abmeldung ist schriftlich bei der für Schulen zuständigen Stelle der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim zu begründen.

Durch die vom Schulträger bestätigte Anmeldung kommt ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag zu Stande. Dieser kann nicht für mehrere Schuljahre abgeschlossen werden. Die Elternbeiträge werden gem. §68 des Landesgesetzes über Schulen in Rheinland-Pfalz i.V.m. §2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz in Form privatrechtlicher Entgelte erhoben.

§6 Ausschluss

Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Betreuungsangeboten insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für die Betreuung eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder gefährdet werden.
- das Betreuungsangebot dem Wesen des Kindes nicht gerecht werden kann
- die für das Kind fälligen Zahlungspflichten mindestens zwei Monate in Verzug sind
- das Kind regelmäßig unangemeldet nicht am Betreuungsangebot teilnimmt
- das Verhalten der Erziehungsberechtigten gegenüber den Betreuungskräften, trotz erfolgter Gespräche, weiterhin unangemessen ist und keine Änderung eintritt
- wiederholt gegen die Betreuungsordnung verstoßen wird

Der schriftliche Ausschluss hat die sofortige Beendigung des Betreuungsvertrages zur Folge. Ein Vertreter des Schulträgers und die Schulleitung suchen zuvor ein gemeinsames Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Bei störendem und unangemessenem Verhalten des Kindes und Nichtakzeptanz der vereinbarten Regeln, kann es zudem zu einem befristeten Ausschluss kommen, dem ohne anschließender Verbesserung ein endgültiger Ausschluss folgt.

§7 Zahlungspflicht

Die Höhe der Elternbeiträge wird vor Beginn eines Schuljahres durch den Schulträger festgelegt. Der Schulträger ermittelt die Beiträge auf Grundlage der erforderlichen Betreuungskosten abzüglich eventueller Zuwendungen oder sonstiger Erträge. Die Kostenermittlung durch den Schulträger muss nicht für jedes Betreuungsangebot separat erfolgen.

Unabhängig von der individuellen Anwesenheit werden Elternbeiträge pauschal für elf Zahlungsmonate festgesetzt (September - Juli). Monatsbeiträge sind in der Regel bis zum 15. eines jeden Beitragsmonates fällig.

Kosten, welche dem Schulträger in Folge fehlender Kostendeckung oder Überziehung der Zahlungsfrist (z.B. Rücklastschriften und Mahngebühren) entstehen, sind von den Erziehungsberechtigten zu ersetzen.

§8 Essenskosten

Aus pädagogischen Gründen ist die Einnahme eines Mittagessens für Betreuungsangebote bis 14:00 Uhr oder 16:00 Uhr verpflichtend. Lediglich für das Betreuungsangebot bis 13:00 bzw. 13:30 Uhr wird kein Mittagessen angeboten.

Sollte für einzelne Schülerinnen und Schüler wegen einer vorhandenen und gegenüber dem Schulträger mit einem ärztlichen Attest nachgewiesenen Lebensmittelintoleranz (z.B. Lactose-, Fructose- oder Glutenintoleranz) eine Sonderkost benötigt werden, dann klären die Eltern direkt mit dem Caterer, welche Voraussetzungen eingehalten werden müssen. Sofern der Speiseplan bestimmte Allergien nicht abdeckt, können unter Vorlage eines ärztlichen Attestes Speisen mitgebracht werden.

Mit der Anmeldung des Kindes zum jeweiligen Betreuungsangebot verpflichtet sich die anmeldende Person zur Übernahme der tatsächlichen Kosten des Mittagessens. Die tatsächlichen Essenskosten werden monatlich durch den Schulträger abgerechnet. Im Rahmen des Bildungspaketes für bedürftige Kinder können die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für den betroffenen Personenkreis vom Land Rheinland-Pfalz vollständig übernommen werden. Informationen hierzu erhalten Sie bei der zuständigen Kreisverwaltung.

Eine Abmeldung vom Mittagessen ist nur bei Erkrankung möglich.

§9 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

Die Aufsichtspflicht des Schulträgers beginnt mit Empfang des Kindes durch die Betreuungskraft und dauert bis zum Ende des Betreuungsangebotes an. Sollte ein Kind nicht rechtzeitig zum Ende des Betreuungsangebotes durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte abgeholt werden, so kann der Schulträger eine zusätzliche Aufwandspauschale von 10,00€ pro angefangener viertel Stunde vom Kostenschuldner erheben, welche unmittelbar mit der Zahlungsaufforderung fällig wird.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Folgende Abholzeiten sind dabei zwingend einzuhalten:

Grundschule Herxheim:

Montag – Donnerstag: 13:30 und 14:00 Uhr

Freitag: 13:30, 14:00, 15:00 und 16:00 Uhr

Grundschule Rohrbach:

Montag - Freitag: 12:50 Uhr, 14:00 Uhr, 15:00 Uhr, 16:00 Uhr

Grundschule Insheim:

Montag – Freitag: 13:00 Uhr, 14:00 Uhr, 15:00 Uhr, 16:00 Uhr

Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Sekretariat der jeweiligen Schule zu melden. Dies gibt den Schadensfall an den Schulträger weiter.

§10 Geltungsbereich

Diese Betreuungsordnung gilt für Grundschulen in Schulträgerschaft der Verbandsgemeinde Herxheim und Ortsgemeinde Insheim. Sie tritt zum 26.08.2024 in Kraft.

Herxheim, 06.05.2024

Ewald Henkenhaf
Beigeordneter Verbandsgemeinde Herxheim

Martin Baumstark
Ortsbürgermeister Insheim